



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Landesverband Lippe

██████████
Schlossstraße 18
32657 Lemgo

18. Dezember 2019

Seite 1 von 9

Aktenzeichen

34.21-49054009

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Magdalena Rehrmann

magdalena.rehrmann@brdt.nrw

.de

Zimmer: D 241

Telefon 05231 71-3413

Fax 05231 71-

Hotline 05231713413

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

**Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des
Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes
Nordrhein-Westfalen - Infrastrukturrichtlinie i. d. F. vom 01.12.2018/
V A 2 – 31 - 01 i.V.m. §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)**

Projekt: „Erlebnispark Hermannsdenkmal“

Ihr Antrag vom 25.10.2019

Leopoldstr. 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-GRW
2. Mittelanforderungsvordruck
3. Vordruck Prüfungsdokumentation
4. Vordruck Belegliste
5. Vordruck Übersicht über vergebene Aufträge
6. Vordruck Zwischennachweis/Verwendungsnachweis nebst Anlagen
7. Vordruck Investitionsgüterliste
8. Vordruck Erklärungen (Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen, Rechtsbehelfsverzichtserklärung)
9. Leitfaden Publizitätsvorschriften

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:
<http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>



Sehr geehrter [REDACTED],

Datum: 18. Dezember 2019

Seite 2 von 9

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln der Bund-/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für die **Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 (Bewilligungszeitraum)**

eine **Zuwendung in Höhe von**

2.115.174,00 EUR

(in Worten: zwei Millionen
einhundertfünfzehntausendeinhundertvierundsiebzig 00/100).

Die Bewilligung erfolgt nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen – Infrastrukturrichtlinie -, RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2018 / V A 2 - 31 01 sowie Ziffer 3.2.3 in Teil II B des Koordinierungsrahmens der GRW als Projektförderung.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung wird zweckgebunden zur Durchführung des Projektes:

„Erlebnispark Hermannsdenkmal“

gemäß Ihrem Antrag vom 25.10.2019 gewährt.

Insbesondere ist Gegenstand des Projektes die Erstellung des Erlebnisparks Hermannsdenkmal auf dem Areal des Denkmals auf 9.980qm zur touristischen Attraktivierung. Es werden eine klare Besucher- und Verkehrsführung mit Sichtachsenfokussierung, ein grünes Klassenzimmer und Interaktionsbereiche entstehen. Hinsichtlich der Details wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Der Durchführungszeitraum und die Zweckbindungsfrist sind in den Nebenbestimmungen unter Ziffer II. geregelt.



3. Finanzierungsart und -höhe:

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 % (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 2.643.967,69 EUR als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Die Zuwendung darf nur für im Durchführungszeitraum entstandene und geleistete zuwendungsfähige Ausgaben verwendet werden. Bei Baumaßnahmen sind dem Projekt vorlaufende Planungsleistungen zuwendungsfähig, soweit diese bereits im Rahmen der Antragsprüfung als zuwendungsfähig anerkannt wurden.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der baufachlichen Stellungnahme und wurden auf Grundlage Ihres Antrages vom 25.10.2019, der Bestandteil dieses Bescheides ist, wie folgt ermittelt:

Gesamtausgaben	2.643.967,69 EUR
abzgl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben:	0,00 EUR
= zuwendungsfähige Ausgaben:	2.643.967,69 EUR

Investitionsgüterliste [wenn nicht Anlage]:

Kostengruppen nach DIN 276	Ausgaben
KG 100 Grundstück	0,00 €
KG 200 Herrichten und Erschließen	0,00 €
KG 300 Bauwerk – Baukonstruktion	0,00 €
KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen	0,00 €
KG 500 Außenanlagen	1.746.237,50 €
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	235.650,00 €
KG 700 Baunebenkosten	239.934,09 €
Summe Baukosten netto	2.221.821,59 €
19 % USt.	422.146,10 €
Summe Baukosten brutto	2.643.967,69 €



5. Finanzierungsplan

Zuwendungsfähige Ausgaben		2.643.967,69	EUR
abzgl. Voraussichtliche Einnahmen		0,00	EUR
bzw. Barwert der vorauss. Nettoeinnahmen (bei DCF)			
abzgl. Drittmittel		0,00	EUR
= Bemessungsgrundlage		2.643.967,69	EUR

Eigenmittel	20%	528.793,69	EUR
GRW-Mittel (Land)	40%	1.057.587,00	EUR
GRW-Mittel (Bund)	40%	1.057.587,00	EUR
Zuwendung (Gesamt)	80%	2.115.174,00	EUR

(Förderung wurde auf volle Euro abgerundet.)

6. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Gesamt in EUR
im Haushaltsjahr 2020	597.174,00
im Haushaltsjahr 2021	562.810,00
im Haushaltsjahr 2022	955.190,00
Gesamt	2.115.174,00

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Auszahlungen erfolgen in den einzelnen Haushaltsjahren, sofern der Bewilligungsbehörde der Mittelabruf bis spätestens 31.10. des jeweiligen Jahres vorliegt.



7. Auszahlung:

Die Zuwendung wird auf Anforderung nach den ANBest-GRW und der besonderen Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

Die Mittelanforderungen sind unter Verwendung der beiliegenden Vordrucke an die Bezirksregierung Detmold zu richten, die die Mittel auszahlt.

Die bewilligte Zuwendung darf danach nur insoweit und erst dann angefordert werden, wenn entsprechende Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks geleistet worden sind (Ausgabenerstattungsverfahren).

Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist und wenn Sie die Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen i.S.d. § 264 StGB gemäß der beigefügten Anlage bestätigt haben. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung der Zuwendung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage 8).

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW (ANBest-GRW – Infrastruktur) und die beigefügten Anlagen 2-9 sowie die geprüften Antragsunterlagen werden zum verbindlichen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides erklärt.

Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Das Projekt ist in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.10.2022 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Die Zweckbindungsdauer für die investiven Maßnahmen beträgt 15 Jahre nach dem physischen Abschluss des geförderten Projektes (Durchführungszeitraum). Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist mir eine aktualisierte DCF Analyse vorzulegen.
3. Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises ergibt sich aus Ziffer 6.1.3 ANBest-GRW.
4. Der Verwendungsnachweis ist mir in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen.



5. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich eine Änderung des Grundbuches ergibt. Die Änderung ist unverzüglich durch Vorlage einer Grundbuchnachricht mitzuteilen.
6. Die Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Sie die bei Antragstellung erteilte „Erklärung zur automatisierten Förderdatenerhebung“ oder ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nicht wirksam widerrufen (auflösende Bedingung). Bei einem Widerruf der Einwilligungserklärung wird dieser Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam.
7. Die Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
8. Für Leistungen von Ingenieuren und Gutachtern unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß Vergabeverordnung und sonstige freiberufliche Leistungen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und das wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen, soweit nicht vorrangige vergaberechtliche Vorschriften einzuhalten sind. Sollte die Einholung von Vergleichsangeboten, bedingt durch die Art der Leistung, nicht möglich sein, ist bei Vertragsabschluss die Vorkalkulation beizufügen und die Schlussrechnung nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 30/53 zu prüfen und im Verwendungsnachweis zu belegen. Die Anerkennung dieser Preise steht unter dem Vorbehalt der Preisprüfung durch mich. Die o.g. Ausgaben für Leistungen und Gutachter werden im Rahmen der Höchstsätze gem. Nr. 1.10.1 der Anlage 1 der Infrastrukturrichtlinie anerkannt.
9. Ausgaben für Baunebenkosten (gemäß Kostengruppe 700, DIN 276 - Kosten im Bauwesen - Fassung 2008), z. B. Honorare für Architekten, Ingenieure, für Freianlagenplanung sowie landschaftsplanerische Leistungen sind nur förderfähig, soweit sie vorhabenbezogen anfallen. Sie werden bis zur Höhe von 24 % des Betrages der förderfähigen Bauausgaben (Kostengruppen 200-600 nach DIN 276) anerkannt.
10. Die Projektmanagementausgaben (Projektleitung und Projektsteuerung) sind Bestandteil der Ausgaben für Baunebenkosten. Sie sind bis zur Höhe von 5% der förderfähigen Bauausgaben (Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276) zzgl. Der



förderfähigen Ausgaben für Baunebenkosten (ohne Kostengruppen 710 Bauherrenaufgaben) förderfähig. Zur Anerkennung der Förderfähigkeit der Ausgaben für Baunebenkosten ist der Leistungsnachweis der Projekt-managementausgaben in Anlehnung an die Leistungs- und Honorarordnung Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft, erarbeitet von der AHO-Fachkommission "Projektsteuerung/Projektmanagement" in der jeweils gültigen Fassung, zu erbringen.

11. Nach erfolgter Planung und vor der Auftragsvergabe der Umsetzungsmaßnahmen sind die Ergebnisse (Planungsunterlagen ggf. mit dazugehörigen Baubeschreibungen) der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ggf. sind die Ausgabeansätze vor der Auftragsvergabe noch baufachlich zu prüfen. Der Höchstbetrag in Ziffer 3 des Bescheides ist zu beachten.

III. Besondere Nebenbestimmungen

1. Der Zugang zum Vorhaben der Tourismusinfrastruktur ist öffentlich und diskriminierungsfrei zu gleichen Bedingungen und Konditionen für alle Nutzer zu gewähren.
2. Vor der Durchführung projektbezogener Marketingmaßnahmen ist eine inhaltliche Abstimmung mit Tourismus NRW e.V. vorzunehmen und Maßnahmen sind mit dem Landesmarketing in Einklang zu bringen. Die Abstimmung ist im Rahmen des Verwendungsnachweises zu dokumentieren.
3. Die Kriterien und Bestimmungen des Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“ sind verbindlich zu beachten. Inhaltlich haben Sie sich mit dem Tourismus NRW e.V. abzustimmen. Die Ergebnisse bzw. Vorgehensweisen sind im Rahmen der Sachberichte und des Verwendungsnachweises zu dokumentieren.
4. Der Leitfaden zu den Publikationsvorschriften des touristischen Landeslogos gilt für EFRE-Projekte im Rahmen des Projektauftrags „Erlebnis NRW – Tourismuswirtschaft stärken“ und ist auch im Rahmen dieses Projektes analog zu beachten.
5. Das Gelände soll mit Winkelstützwänden jeweils um ca. 50 cm abgetrept werden um drei Terrassenbereiche zu schaffen. Diese Bereiche bedeuten eine Absturzhöhe von jeweils 50 cm. Dadurch



ist Unfallrisiko gegen Absturz nicht auszuschließen. Hier sind geeignete Maßnahmen zur Absturzsicherheit vorzusehen.

Datum: 18. Dezember 2019

Seite 8 von 9

IV. Hinweise

1. Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind (vgl. Ziffer 5 ANBest-GRW). Dies gilt auch die im Zuwendungsbescheid genannten Fristen.
2. Sofern Ausgabenzusammenstellungen o.ä. digital erstellt werden, bitte ich mir diese auch als Datei zur Verfügung zu stellen.
3. Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Freistellung gemäß Art. 53 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) und stellt damit nach dem EU-Beihilferecht eine zulässige Einzelbeihilfe (sog. Ad-hoc-Beihilfe) dar. Entsprechend bin ich gemäß Art. 9 und 11 AGVO verpflichtet, der EU-Kommission eine Kurzbeschreibung der Fördermaßnahme mit einem Link auf den vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme zu übermitteln. Dies muss innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe über das elektronische Anmeldesystem der Kommission (SANI2) erfolgen. Die Meldung wird auch auf der Webseite der EU-Kommission veröffentlicht.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32839 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-



minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Datum: 18. Dezember 2019

Seite 9 von 9

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Josef Wegener